

Berufsausübungserlaubnis – damit alle dürfen, was sie können und tun

Johannes Schopohl

BPtK-Symposium „Zukunft der Psychotherapieausbildung: Eckpunkte einer Reform“
Hannover, 22./23. September 2009

Warum und Wozu:

- Bundesregierung verneint Befugnis der Ausbildungsteilnehmer für eigenständige Behandlung
- Daher wird auch eine Vergütungsregelung abgelehnt
- Berufsausübungserlaubnis beseitigt dieses Problem
- Nebeneffekt: Berufsausübungserlaubnis dient auch als klare Befugnis für die Heilbehandlung während der praktischen Ausbildung

Befugnis für Ausbildungsteilnehmer?

- Die Bundesregierung hält „die **Durchführung eigenständiger psychotherapeutischer Behandlungen** durch die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer in der psychotherapeutischen Ausbildung **nicht für zulässig**“
- „Die Befugnis zur eigenständigen psychotherapeutischen Behandlung wird erst durch die Approbation erworben“

3

Befugnis für Assistenzärzte?

- „Die Bundesregierung sieht die Rechtslage im ärztlichen Bereich anders. Mit Erteilung der ärztlichen Approbation ist die Befugnis zur uneingeschränkten Ausübung von Heilkunde verbunden. Davon umfasst ist auch die **psychotherapeutische Tätigkeit**, die deswegen von Ärztinnen und Ärzten ausgeübt werden darf.“
- „Ob es **sinnvoll** ist, im Rahmen der Facharztqualifikation die Ärztinnen und Ärzte bereits in dem Bereich eigenständig arbeiten zu lassen, in dem sie durch die Weiterbildung erst vertiefende Kenntnisse erwerben sollen, ist von den für die Weiterbildung **zuständigen Ärztekammern** zu entscheiden.“

4

Befugnis aus dem Ausbildungsverhältnis

- Tätigkeiten dürfen unter dem Gesichtspunkt der Delegation und Überwachung durch den Arzt oder Psychotherapeuten ausgeübt werden.
- Dies erfordert aber auch, dass die Tätigkeiten delegiert werden dürfen und auch tatsächlich überwacht werden.
- Bestimmte Tätigkeiten während der Ausbildung sind vorgeschrieben. Der Gesetzgeber geht daher wohl davon aus, dass diese auch erlaubt sind.

5

Befugnis aus dem Ausbildungsverhältnis

- Unsicherheiten:
 - Keine ausdrückliche Befugnis zur Heilbehandlung
 - Unter Haftungsgesichtspunkten ist es fraglich, ob die Supervision in der tatsächlich durchgeführten Intensität in jedem Einzelfall ausreicht, um eine Behandlung ausreichend zu überwachen

6

Derzeitige Berufsausübungserlaubnis

- Psychotherapeutengesetz (PsychThG) und Bundesärzteordnung (BÄO) regeln eine Berufsausübungserlaubnis
- Beide können beschränkt werden (§§ 4 Abs. 2 Satz 1 PsychThG, 10 Abs. 2 Satz 1 BÄO): z. B. auf eine nichtselbstständige Ausübung
- Die derzeitige Berufsausübungserlaubnis wird für Personen erteilt, die aus bestimmten Gründen die Approbation nicht erhalten, aber im Wesentlichen gleich qualifiziert sind

7

Berufsausübungserlaubnis für den AiP

- Arzt erhielt im Anschluss an das Studium eine Berufsausübungserlaubnis und nach 18 Monaten Tätigkeit die Approbation:
„Personen, die die ärztliche Prüfung ... bestanden haben, erhalten auf Antrag eine auf die Tätigkeit als Arzt im Praktikum ... beschränkte Erlaubnis. Diese Erlaubnis darf nur widerruflich und bis zu einer Gesamtdauer der Tätigkeit erteilt werden, deren es zum Abschluß der Ausbildung bedarf.“
(§ 10 Abs. 4 BÄO aF)

8

Berufsausübungserlaubnis für den AiP

- Hintergrund: Der Gesetzgeber hatte den Arzt nach dem Medizinstudium noch nicht für ausreichend qualifiziert für eine Approbation gehalten
- Abschaffung: dies ist nun nach Auffassung der Gesetzgebers anders – auch weil nun im Studium bereits die erforderlichen Kompetenzen erworben werden

Voraussetzungen einer Erlaubnis

- **Befugnis nur bei entsprechender Kompetenz**
- Weniger als die Kompetenz bei Ende der Ausbildung
- Vergleich mit der psychotherapeutischen Kompetenz eines Assistenzarztes mit uneingeschränkter Approbation

Berufsausübungserlaubnis für Ausbildung

- Klare rechtliche Befugnis für alle Tätigkeiten, die vielfach heute schon ausgeübt werden
- Zeitlich und inhaltlich beschränkt:
 - zeitlich auf die (tatsächliche) Dauer der Ausbildung
 - inhaltlich auf Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung unter Supervision